Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Stellungnahme zur Motion 114

Keine städtischen Räume an diskriminierende Vereine

Yannick Gauch und Zoé Stehlin namens der SP/JUSO-Fraktion vom 29. August 2025
Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 109 vom 25. Februar 2026

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Mai 2026 abgelehnt

Ausgangslage

Der Motionär und die Motionärin stellen fest, dass die Stadt Luzern eigene Räumlichkeiten an Vereine oder andere Organisationen zur dauerhaften Nutzung überlässt. Sie stellen auch fest, dass einzelne dieser Organisationen gewissen Kreisen den Zugang zur Organisation nicht diskriminierungsfrei zugestehen. Da sich Luzern als offene, inklusive und diskriminierungsfreie Stadt positioniert, sei es mit diesen Grundwerten nicht vereinbar, öffentliche Infrastrukturen solchen Organisationen zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Luzern soll daher verbindlich regeln, welche rechtlichen, vertraglichen und organisatorischen Massnahmen erforderlich sind, um die dauerhafte Vergabe von städtischen Räumen an diskriminierende Organisationen zu verhindern. Daher soll auch aufgezeigt werden, wie bestehende Mietverhältnisse mit Organisationen, die Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Nationalität oder ihrer politischen Gesinnung ausschliessen, auf den nächstmöglichen Termin gekündigt werden können. Das bedeutet: Sowohl bestehende als auch künftige Mietverhältnisse (oder vergleichbare Vergaben) müssten strengere Anforderungen erfüllen.

Erwägungen

Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, politischer Haltung oder anderer persönlicher Merkmale widerspricht den Grundwerten der Stadt Luzern. Dies hält der Stadtrat in seinem Legislaturprogramm 2026–2029 mit dem Grundsatz: «Die Stadt Luzern ist eine Stadt für alle» fest (vgl. B+A 32 vom 20. August 2025: «Gemeindestrategie 2026–2035 und Legislaturprogramm 2026–2029)».

Der Stadtrat teilt somit das übergeordnete Ziel der Motion, Diskriminierungen vorzubeugen und ein klares Zeichen für eine offene Stadtgesellschaft zu setzen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Beurteilung möglicher Diskriminierungen im Einzelfall anspruchsvoll sein kann. Vereine und Organisationen verfügen über weitgehende Autonomie bei der Ausgestaltung ihrer Mitgliedschaft und ihrer Organisation. Nicht jede Einschränkung von Mitgliedschaften oder Angeboten ist per se als unzulässige Diskriminierung zu qualifizieren; je nach Zweck und Ausrichtung einer Organisation können sachliche Gründe für bestimmte Zugangsvoraussetzungen bestehen.

Entsprechend wäre es für die Stadt mit erheblichen Abgrenzungs- und Prüfungsfragen verbunden, im Rahmen von Mietverhältnissen systematisch zu beurteilen, ob und in welchem Umfang einzelne Organisationen als diskriminierend zu werten sind. Eine solche Einzelfallprüfung wäre juristisch und administrativ anspruchsvoll und aufwendig. Denn sie liesse sich nicht allein auf formelle Regelungen wie Statuten abstellen. Es wären weitere Indizien bis hin zu kolportierten Vermutungen beizuziehen. Es wären demnach für jede mietende Organisation deren explizit formulierte Zielsetzungen sowie das Ergebnis des faktischen Handelns zu beurteilen. Sofern solche Unterschiede zwischen formeller Ordnung

und gelebter Praxis tatsächlich feststellbar und überprüfbar wären, wären sie für die Stadt mit erheblichem Aufwand verbunden. Um willkürliche Fehlentscheide zu verhindern, wäre insbesondere zu klären, anhand welcher Kriterien entsprechende Beurteilungen erfolgen sollen, wie weit entsprechende Abklärungen reichen müssten und wie allfällige Feststellungen dauerhaft überprüft und gegebenenfalls durchgesetzt werden könnten.

Die von der Motion vorgeschlagene Regelung soll primär über das Instrument der Raumvergabe erfolgen. Der Stadtrat erachtet diesen Ansatz als wenig zielführend. Fragen der Nichtdiskriminierung und der Offenheit betreffen die städtische Gemeinschaft insgesamt und lassen sich nicht sinnvoll auf einzelne Mietverhältnisse reduzieren. Der Umweg über ein Reglement zur dauerhaften Vermietung von Räumen würde ein komplexes Regelwerk erfordern, ohne dass damit zwingend eine kohärente und gesamtstädtisch abgestützte Haltung erreicht werden könnte.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Stadtrat die Motion nicht als das geeignete Instrument zur Erreichung des angestrebten Ziels. Zur Förderung von Gleichstellung, Vielfalt und Nichtdiskriminierung setzt der Stadtrat verschiedene Fachstellen ein, unter anderem die Fachstelle Gleichstellung, die Anlaufstelle Alter sowie den Fachbereich Integration. Die Arbeit solcher Fachstellen trägt dazu bei, die Grundsätze von Nichtdiskriminierung und einer offenen, vielfältigen Stadt gesamtstädtisch zu verankern und weiterzuentwickeln. Der Stadtrat ist überzeugt, dass diese Zielsetzungen wirkungsvoller über eine solche übergeordnete und breit abgestützte Haltung verfolgt werden können als über die Regelung einzelner Mietverhältnisse.

Folgekosten
Im Falle einer Erheblicherklärung wäre zunächst auf rechtlicher Ebene zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Mietpartei als unzulässig diskriminierend einzustufen wäre. Darauf aufbauend müssten Kriterien erarbeitet werden, anhand derer beurteilt werden könnte, ob eine Organisation in ihrer tatsächlichen Praxis diskriminiert, selbst wenn entsprechende Bestimmungen nicht ausdrücklich in ihren Statuten verankert sind. In einem weiteren Schritt wäre eine Gesamtsicht über die bestehenden Mietverhältnisse der Stadt zu erstellen und zu prüfen, in welchen Fällen die zu definierenden Kriterien erfüllt wären. Diese Abklärungen wären mit erheblichem Aufwand verbunden und würden entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen erfordern. Um eine rechtssichere Umsetzung zu gewährleisten, wäre der Beizug externer juristischer Expertise notwendig. Insgesamt ist für die erforderlichen Abklärungen und Gutachten mit zusätzlichen Kosten im Umfang von Fr. 30’000.– bis Fr. 50’000.– zu rechnen.

Fazit
Diskriminierende Haltungen und Handlungen widersprechen dem Legislaturgrundsatz 2: «Die Stadt Luzern ist eine Stadt für alle.» Organisationen zu sanktionieren, indem bestehende Mietverhältnisse aufgekündigt werden, erscheint dem Stadtrat nicht zielführend. Die Vermietung von Räumen kann nicht an eine moralische Überprüfung gesellschaftlicher Normen geknüpft werden.

Deshalb lehnt der Stadtrat die Erheblicherklärung der Motion ab.